

02.08.2016

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- u. Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Ungetreue Geschäftsführung: Neu gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer möglich, der nicht der juristische Eigentümer ist!

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Basler Strafgericht hat auf Wege der Praxis einen neuen, strafbegründenden Eigentumsbegriff eingeführt. Neben dem Eigentum, dem Miteigentum und dem Gesamteigentum gibt es neu für eine Sache zwei Eigentümer: den wirtschaftlichen Eigentümer und den nicht identischen juristischen Eigentümer. Vermögensdelikte können nun so auch gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer begangen werden. Nennen wir für den vorliegenden Artikel das neue Rechtsinstitut das „Doppeleigentum“.

Die ungetreue Geschäftsführung als Delikt

Die ungetreue Geschäftsführung ist ein problematischer Straftatbestand. Wollen wir uns den mal näher anschauen:

Art. 158 Abs. 1 StGB: ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nehmen wir an, Ihr Nachbar bittet sie während seiner zweiwöchigen Ferienabwesenheit die Blumen und Pflanzen zu spritzen und gelegentlich, zwei bis drei Mal pro Woche, einen Rundgang im Haus zu machen. Er übergibt Ihnen am Freitag den Schlüssel. Am Sonntag erhalten Sie von einem Familienmitglied einen Anruf mit der Aufforderung ins Tessin zu kommen. Die ganze Familie sei dort und das Wetter sei prächtig. Kurzenschlossen packen Sie die Koffer und verbringen zwei schöne Wochen in der Sonnenstube der Schweiz. Als Sie zurückkommen, treffen Sie auf einen genervten Nachbarn. All seine Pflanzen sind verdorrt, an einem Gewittertag hat sich ein Fenster durch den Wind geöffnet und leider hat das verregnete Wetter nördlich der Alpen zu einem intensiven Wasserschaden geführt. Die versprochenen, unterbliebenen Kontrollrundgänge haben zu Schaden geführt und Ihr Nachbar ist enttäuscht. Sie haben Ihre Pflichten, das Haus zu beaufsichtigen verletzt und damit Ihren Nachbarn am Vermögen geschädigt.

Was banal tönt ist strafrechtlich problematisch und kann den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung erfüllen. Durch den Straftatbestand wird im Ergebnis eine zivilrechtliche Haftung pönalisiert und dem Strafrecht zugewiesen. Ob dann ein solches Ereignis verfolgt wird, hängt von den konkreten Verhältnissen und vom gesunden Menschenverstand ab.

Ausdehnungsversuche durch das Strafgericht Basel-Stadt

In einer neueren Entscheidung hat nun das Strafgericht Basel-Stadt die unscharfen Rahmenbedingungen der ungetreuen Geschäftsführung erweitert. Konkret ging es um die Geschäftsführung durch einen Alleinaktionär. Ihm gehörte die Gesellschaft und er war alleiniger zivilrechtlicher Eigentümer. Der Aktionär hatte unter verschiedenen Rechtstiteln wie persönliches Salär, Salär für seine Ehefrau, Spesen, Geschäftsfahrzeuge, Lizenzgebühren, etc. insgesamt pro Jahr gegen CHF 500'000 bezogen. Ein ehemaliger Mitarbeiter – entlassen wegen verschiedenen Vorkommnissen – behauptete nun Aktionär zu sein, aufgrund einer Zahlung an den Alleinaktionär. Weder war diese Person eingetragen als Aktionär noch im Besitze eines Aktienzertifikates. Die betroffene Person machte auch nie zivilrechtliche Aktionärsrechte geltend und versteuerte auch nie ihren vermeintlichen Aktienbesitz.

Dann verlangte sie vom Geschäftsführer Schadenersatz und stellte anschliessend Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft ist darauf eingetreten und das Strafgericht verurteilte nun den Geschäftsführer mit der Begründung, dass der Alleinaktionär wohl juristischer Alleinaktionär ist, dass aber die andere Person an einem Teil der Aktien wirtschaftlich berechtigter Eigentümer sei, geschädigt sei, und damit eine ungetreue Geschäftsführung vorliegt.

Dass die Einführung des Doppel Eigentums durch das Strafgericht systematisch ist, zeigt die zweite Qualifikation der Richter. Der Aktionär war Eigentümer einer im Markenregister eingetragenen Marke und liess sich dafür Lizenzgebühren im üblichen Rahmen entrichten. Auch hier beurteilte das Gericht, dass die Marke wohl im juristischen Eigentum des Alleinaktionärs war (mit Eintrag im Markenregister), dass aber die Marke wirtschaftlich im Eigentum der Aktiengesellschaft sei und deshalb eine Lizenzschädigung zu einer unzulässigen Entreicherung der Gesellschaft führe und damit zu einer ungetreuen Geschäftsführung. Unbeachtlich bleibt die Rechtstatsache, dass eine Marke kraft Markengesetz nur durch einen schriftlichen Vertrag übertragen werden kann.

Der Prozessteilnehmer hatte über die Lizenzzahlungen mit der Steuerverwaltung des damals zuständigen Kantons ein Ruling (Vereinbarung mit der Steuerverwaltung über ein Sachverhalt) vereinbart. Die Lizenzgebühren für die Marke waren als Geschäftsaufwand zugelassen und die Lizenzeinnahmen wurden zum persönlichen Einkommen. Trotz den versteuerten Einnahmen beim Alleinaktionär nutzte das Ruling nichts. Aufgrund des wirtschaftlichen Aktionärs und des wirtschaftlichen Eigentümers der Marke wurde die Lizenzzahlung nicht als Geschäftsaufwand akzeptiert und es erfolgte eine Verurteilung wegen Steuerbetrug.

Fazit

Durch dieses Urteil des Basler Strafgerichts wird die „Ungetreue Geschäftsführung“, an und für sich schon problematisch, durch den doppelten Eigentumsbegriff aber dramatisch erweitert. Zukünftig muss sich jeder fragen, wer ist juristischer Eigentümer und wer ist wirtschaftlicher Eigentümer. Diese müssen nicht identisch sein.

Im Steuerrecht gibt es die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Dies führt dazu, dass Tatsachen besteuert werden, ohne Rücksicht auf die juristische Form. Nun wird die Strafbarkeit von wirtschaftlicher Interpretation eingeführt, ohne Rücksicht auf die juristische Form. Der Fall ist vor dem Kantonsgericht hängig und auf eine Korrektur ist zu hoffen.

artax sucht zwei neue Mitarbeitende, mehr Infos dazu [hier](#).

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67

info@artax.ch, www.artax.ch